

Betriebssatzung
für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft
des Landkreises Kusel
vom
12.12.2001
- zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2010

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland– Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Rheinland– Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland–Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

§ 1

Gegenstand und Zweck der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Kusel wird nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und der §§ 10 bis 27 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel sowie der Hauptsatzung des Landkreises Kusel in den jeweils geltenden Fassungen und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung verwaltet.
- (2) Zweck der Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft zu gewährleisten und dabei die Erfüllung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) in der jeweils gültigen Fassung im Landkreis Kusel sicherzustellen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 51.129,19 €.

§ 3

Kassenführung

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kreiskasse nicht verbunden ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kusel, den 12.12.2001
Kreisverwaltung Kusel
gez.
Dr. W. Hirschberger
Landrat